



Schulverband Oberheinzenberg
7426 Flerden

1

Organisationsstatut des Schulverbandes Oberheinzenberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulverband Name, Sitz Die Gemeinden Flerden, Urmein und Tschappina schliessen sich unter dem Namen „Schulverband Oberheinzenberg“ zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zusammen. Der Schulverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.

Gleichstellung der Geschlechter Sämtliche Titel und Artikel gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Art. 2

Zweck Der Schulverband führt oder organisiert als Träger den Kindergarten, die Primarschule, die Sekundar- und die Realschule der Mitgliedgemeinden. Der Schulverband führt bei genügender Schülerzahl folgende Schulstufen, bzw. Abteilungen:

Kindergarten		mit Tagesschulangebot
Primarschule	1.-6. Klasse	mit Tagesschulangebot
Sekundarschule	1.-3. Klasse	
Realschule	1.-3. Klasse	

Sofern nicht genügend Schüler in den drei Mitgliedgemeinden sind, werden die Abteilungen der Sekundar- und Realschulen in einer anderen Schulgemeinde geführt.

Zu diesem Zweck wird eine vertragliche Vereinbarung mit einer Schulgemeinde eingegangen.

Die Bestimmungen zur Führung der Tagesschule werden in einem separaten Reglement aufgeführt. Die Tagesschule muss kostendeckend sein.

Der Kindergarten und die Abteilungen der Primarschule werden im Oberstufenschulhaus in Flerden, im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung, geführt.

Fremdbenützung von Schulräumen Die Räume des Schulhauses und der Turnhalle stehen den Einwohnern und Vereinen der Mitgliedgemeinden zur Verfügung, sofern der Schul- und Kindergartenbetrieb nicht gestört wird. Der oder die Veranstalter haften für Schäden, die bei der Durchführung des betreffenden Anlasses entstehen. Eine allfällige Benützungsgebühr und die Regelung der Reinigungskosten, bei gewinnbringender Vermietung, werden im Benützungsreglement festgelegt.

Art. 3

Gründung Die Gründung des Schulverbandes Oberheinzenberg erfolgt durch die Annahme des Organisationsstatuts durch die Mitgliedgemeinden.



II. Organisation

Art. 4

- Organe des Schulverbandes** Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:
- die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner (Verbandsversammlung)
 - der Schulrat
 - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

a) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner

Art. 5

- Zuständigkeit** Das oberste Organ des Schulverbandes ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner. Stimmberechtigt sind alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde stimm- und wahlberechtigt sind. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden, sowie das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden.

Art. 6

- Aufgaben und Befugnisse** Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Schulrates und der Stellvertreter.
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
 - Erlass der Schulordnung und der erforderlichen Reglemente nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
 - Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen und den Bau und Umbau von Gebäuden, die dem Zweck des Schulverbandes dienen, sowie die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel für die Projektierung und Realisierung von Bauten ist eine Baukommission einzusetzen. Die Kommission wird nach Vorschlag der einzelnen Gemeinden zusammengesetzt. Die Standortgemeinde stellt deren drei, die übrigen Mitgliedsgemeinden je zwei Mitglieder.
 - Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanziellen Kompetenzen des Schulrates überschreiten.
 - Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Schulrates und an die Mitglieder der GPK.
 - Antrag an die Mitgliedsgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Schulverbandes.
 - Der Verbandsversammlung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Schulrat übertragen sind.

Art. 7

- Einberufung** Die Verbandsversammlung wird vom Schulrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst. Die Versammlungsunterlagen können bei den jeweiligen Wohngemeinden bezogen werden. Auf Begehren des Vorstandes einer Mitgliedsgemeinde oder der GPK ist der Schulrat verpflichtet, eine ausserordentliche Verbandsversammlung innert einem Monat einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 14 Tage im Voraus, in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Traktanden.
Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils spätestens zwei



Schulverband Oberheinzberg
7426 Flerden

3

Wochen vor der Verbandsversammlung in je drei Exemplaren den Mitgliedsgemeinden zuzustellen.

Dringende Versammlungen können ausnahmsweise fünf Tage voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 8

**Versamm-
lungsleitung**

Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 9

**Beschluss-
fähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

Vorberatung

Die Verbandsversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschluss fassen, welche vom Schulrat oder einer besonderen Kommission vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 11

Wahlen

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt, sofern von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 12

Abstimmungen

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Die Abstimmungen sind schriftlich vorzunehmen, wenn dies aus der Mitte der Stimmberechtigten gewünscht wird. Bei schriftlichen Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 13

Protokoll

Als Protokollführer amtiert der Aktuar des Schulrates. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlung eine Ersatzperson aus dem Schulrat. Das Protokoll ist innert 30 Tagen jeder Mitgliedsgemeinde zuzustellen und in der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Schulrat

Art. 14

**Zusammen-
setzung
und
Amtsperiode**

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei Beisitzern, sowie drei Stellvertreter, wobei jede Gemeinde Anspruch auf einen Stellvertreter hat.

Die Gemeinden Flerden und Tschappina haben Anspruch auf je zwei Sitze, Urmein auf einen Sitz.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Der Schulrat wird jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.



Schulverband Oberheinzberg
7426 Flerden

4

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse

Der Schulrat ist die Vollzugs- und Verwaltungsbehörde des Schulverbandes. Ihm obliegt die Durchführung der Schulgesetzgebung von Kanton und Schulverband. Er leitet und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb. Ihm obliegen insbesondere neben der in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren:

- a) Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- b) Wahl eines Verbandskassiers.
- c) Wahl einer allfälligen Schulleitung und Wahl der Lehrpersonen für die jeweils geführten Abteilungen. Eine freie Lehrstelle ist auszuschreiben.
- d) Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des Kantons.
- e) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- f) Organisation der Schülertransporte und eines allfälligen Mittagstisches.
- g) Anstellung des Schulabwartes und Festsetzung der Anstellungsbedingungen.
- h) Abschluss der notwendigen Versicherungen.
- i) Verwaltung des Vermögens des Schulverbandes, sowie die Besorgung sämtlicher einschlägiger Geschäfte.
- j) Instandstellung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmittel und Anschauungsmaterial.
- k) Erstellen der Jahresrechnung und Bilanz, des Voranschlages und des Jahresberichtes.
- l) Vorbereitung aller Vorlagen, insbesondere auch der Schulordnung zuhanden der Verbandsversammlung.
- m) Ernennung von Kommissionen zur Abklärung besonderer Spezial-, Fach- und Rechtsfragen.
- n) Vorgängig einer Verbandsversammlung sind die Gemeindepräsidenten anlässlich einer Sitzung über die Traktanden zu orientieren.
- o) Bestimmung eines Mitgliedes aus seiner Mitte in den Schulrat jener Gemeinde, welche die Oberstufe führt.
- p) Der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse.
- q) Die Organisation der vom Amt für Volksschule und Sport verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.
- r) Die Organisation des Bibliothekwesens.
- s) Die Genehmigung von Projektwochen, Schul- und Sportanlässen auf Vorschlag der Lehrpersonen.
- t) Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen und Mitarbeit in schulischen Kommissionen.
- u) Der Erlass einer Disziplinarordnung und die Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren), sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.
- v) Die Genehmigung der Stundenpläne und die Durchführung von Schulbesuchen.
- w) Der Schulrat hat eine Kompetenz von Fr. 10'000.- für einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.

Weitere Aufgaben können dem Schulrat in der Schulordnung übertragen werden.

Art. 16

Sitzungen

Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen eines Schulratmitgliedes ist der Präsident verpflichtet eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Eine Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens fünf Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Schulinspektor und die Lehrpersonen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.



Schulverband Oberheinzberg
7426 Flerden

5

Art. 17

**Beschluss-
Fähigkeit**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

**Abstimmung
und
Wahlen**

Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 19

Protokoll

Über die Verhandlungen des Schulrates führt der Aktuar das Protokoll. Dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20

**Vertretung des
Schul-
verbandes**

Der Schulrat vertritt den Schulverband gegenüber Dritten und vor Gericht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder mit dem Aktuar und Kassier.

c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 21

**Zusammen-
setzung**

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber.

Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz.

Die GPK hat die Aufgabe, die Rechnungen und die Geschäfte des Schulverbandes alljährlich zu prüfen.

Sie hat der Verbandsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungsprüfung kann die GPK im Einvernehmen mit dem Schulrat, das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

III. Finanzen

Art. 22

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art. 23

Eigentum

Die Liegenschaften des Oberstufenverbandes werden kostenlos an den Schulverband Oberheinzberg übertragen. Ebenso alle Aktiven und Passiven.



Schulverband Oberheinzeneberg
7426 Flerden

6

Art. 24

Rechnungswesen Der Schulrat organisiert das Rechnungswesen. Er kann dieses einem ausserhalb des Schulrates stehenden Rechnungsführer übertragen.

Art. 25

Kostenverteiler:

Reparatur- und Unterhaltskosten

Die Reparatur- und Unterhaltskosten an Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, sowie die Kosten für die Abwartung (Räume, Umschwung und Heizung) werden auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt. Das gleiche gilt für Neuanschaffungen.

Ausgegliederte Schulabteilungen, Schultransporte und Verpflegung

Kosten Oberstufe: Die Kosten für die Oberstufenschülerinnen und -schüler werden gemäss den Abrechnungen der entsprechenden Schulträgerschaften pro Schülerin/Schüler den einzelnen Gemeinden belastet.

Schultransporte: Die Kosten für den Schülertransport Kindergarten und Primarschule werden nach Abzug der Einnahmen und der Beiträge des Kantons je zur Hälfte gemäss Einwohnerzahlen der Mitgliedgemeinden und auf die im abgelaufenen Schuljahr auf die betreffenden Mitgliedgemeinden entfallenden Schülerzahlen verteilt. Die Nettokosten für die Transporte der Oberstufenschülerinnen und -schüler werden den einzelnen Gemeinden pro Schülerin/Schüler belastet.

Schülerverpflegung: Die Kosten für die Schülerverpflegung aller Abteilungen werden nach Abzug der Einnahmen (Elternbeiträge) und der Beiträge des Kantons je zur Hälfte gemäss Einwohnerzahlen der Mitgliedgemeinden und auf die im abgelaufenen Schuljahr auf die betreffenden Mitgliedgemeinden entfallenden Schülerzahlen verteilt.

Übrige Kosten

Die übrigen Kosten und die Kosten der Schulleitung werden nach Abzug der Einnahmen und der Beiträge des Kantons je zur Hälfte auf die Einwohner der Mitgliedgemeinden und auf die im abgelaufenen Schuljahr auf die betreffenden Mitgliedgemeinden entfallenden Schülerzahlen verteilt.

Liegenschaftssteuer und Gebühren

Die Standortgemeinde verzichtet auf die Erhebung der Liegenschaftsteuer für diese gemeinsame Schulanlage. Die reglementarischen Gemeindegebühren für Kanalisation und Wasser, sowie die jährliche Benützungsg Gebühr werden dem Schulverband belastet.

Art. 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Sofern dieses nicht ausreicht, haften die Mitgliedgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht gemäss Art. 25.

Dasselbe gilt für die Verteilung des Verbandsvermögens bei einer allfälligen Auflösung des Schulverbandes Oberheinzeneberg.

IV. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedgemeinden

Art. 27

Referendum Beschlüsse der Verbandsversammlung, die den Kauf und Verkauf von Grundstücken,



**Schulverband Oberheinzberg
7426 Flerden**

7

Baurechtsverträgen, Bau- und Umbauprojekten von Gebäuden und Anlagen, den Voranschlag und Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, zum Gegenstand haben, sind einer gleichzeitigen gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung in den Mitgliedgemeinden zu unterbreiten, wenn das Referendum vom Vorstand einer Mitgliedgemeinde oder mindestens 30 stimmberechtigten Einwohnern aller Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit bekannt werden der betreffenden Beschlüsse verlangt wird.

Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 20'000 oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 3'000 nicht übersteigen.

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, sind die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Art. 28

Initiative

Auf dem Weg der Initiative kann jeder Vorstand der Mitgliedgemeinden oder mindestens 30 stimmberechtigte Einwohner aller Verbandsgemeinden beim Schulrat einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Verbandsversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen sind die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

V. Rechtsmittel

Art. 29

**Beschwerde-
recht**

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt (Art. 45 Schulgesetz).

Art. 30

Rekursrecht

Beschlüsse und Verfügungen des Schulrates können innert 20 Tagen durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder jeden Betroffenen der Verbandsversammlung angefochten werden.

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsversammlung können durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 31

**Verwaltungs-
klage**

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und den einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedgemeinden unter sich, gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG).



VI. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten Dieses Organisationsstatut tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Art. 33

Revision Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Verbandsversammlung in Gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedsgemeinden zustimmen.

Die Revision des Organisationsstatuts bedingt zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 34

Austritt Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer zehnjährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung eines zweijährigen Kündigungsrechts auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen zu.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Schulverband, bleiben bestehen.

Art. 35

Auflösung und Vermögensanspruch Die Auflösung des Schulverbandes Bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedsgemeinden.

Massgebend fällt der Baukostenverteiler betreffend Schulhausneubau des damaligen Oberstufenverbandes Heinzberg in Betracht.

Vor Verteilung des allfälligen Vermögens unter die Gemeinden sind daher der Standortgemeinde 15 % zuzuweisen.

Dieses Organisationsstatut ersetzt dasjenige vom 31. Mai 2005 und das überarbeitete Statut vom 04. März 2014.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von:

Flerden am 29.11.2016

Daniel Bürgi
Gemeindepräsident

Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist



Schulverband Oberheinzberg
7426 Flerden

9

Urmein am 8.12.2016

Walter Grass
Gemeindepräsident

Claudine Dönz
Gemeindekanzlistin

Tschappina am 23. Febr. 2017

Simon Gartmann
Gemeindepräsident

Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 16.4.2018 Nr. 237
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

